

Ältesteide aus Meinerzhagen

Von Karl Burkardt, Hohenlimburg

Die „Theologische Bibliothek der Ev. Kirchengemeinden in Hohenlimburg“ besitzt die „Clev- und Märkische Evangelisch-Lutherische Kirchenordnung“, Cleve 1687, gedruckt bei Tobias Silberling. Dem Exemplar sind zahlreiche Blätter schlechteren Papiers beigegeben, von denen 23 beschrieben sind. 20 Blätter bieten eine ältere, 3 eine jüngere Handschrift, - beide, wie es scheint, aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Überschrift lautet:

„Folget nun eine Special-Kirchenordnung, wie solche bißhero und auch heute noch allhie zu Meinerzhagen in üblicher Observanz gewesen, alß folget: . . .“

Es handelt sich nicht eigentlich um eine Kirchenordnung, sondern um eine Agende: Formulare und Gebete zu Taufe, Abendmahl, Trauung, sowie Gottesdienstgebete. Eine Randbemerkung von alter Hand, 2 Worte, von denen das erste nicht mehr lesbar ist, lautet: „- Orig.“

Von besonderem Interesse dürften die folgenden Stücke sein, die sich sonst nirgendwo finden und deutlich machen, wie die lutherische Gemeinde Meinerzhagen das Amt ihrer Ältesten ernst genommen hat:

„Folgen nun die Formulare der Eyde der Kirchmeister, Vorsteher und Provisoren, welche jährlich auf Dienstag zu Pfingsten in den Kirchen vor dem hohen Altar ein Neuerwählter in Gegenwart der Gemeinde abzulegen. Als erstlich:

Kirchmeister Eyd:

Ich N, erwählter Kirchmeister zu Meinerzhagen, erscheine allhier vor Gott, unserem zeitlichen Pastoren und ordentlicher, vorgesetzter Obrigkeit, gelobe und verspreche festiglich: daß ich die Intradn und Renten dieser Kirche zur gebührlchen Zeit einfordern, solche gehörenden Orths der Kirche, ihren Dienern und

deren Gebäude zum Besten wiederumb anwenden, auch allerseits auf die Kirche und deren Güter gut Achtung haben will, damit dieselbe in Bau und Besserung gehalten, und dero Aufkommen bestermassen möge befördert werden, des Ends auch nicht das Geringste in privat und eigen Nutzen zu ziehen, sondern derselben soviel mein Verstand mitbringet, vorstehe als meinem eigenen Hab und Guth und mich in Allem also zu verhalten, wie einem ehrlichen Kirchmeister zustehet und gebühret, so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Evangelium.

2. Vorsteher Eyd:

Ich NN, erwählter Vorsteher, erscheine auf vorhergehende Wahl, und Citation vor unserer vorgesezten Obrigkeit und zeitlichem Pastoren, gelobe und verspreche hiertmit festiglich, daß ich unseres Kirchspels Wohlfahrt und Bestes nach aller menschlichen Möglichkeit, soweit sich mein Verstand erstrecket, will befördern, auch allen Schaden und Anheil abwenden, demselben gleich meinem eigenen Hause, Weib und Kindern, vorstehen, in Auf- und Absetzung des Hebzettels keine Parteilichkeit zu gebrauchen, keine Freundschaft noch Feindschaft darinnen ansehen, sondern nach Jedes Vermögen anzuschlagen, mich oder die Meinigen auch selbst nicht zu verschonen, so wahr mir Gott hilft und sein heiliges Evangelium.

3. Provisoris der Armen Eyd:

Ich NN, gekorener Provisor und Vorsteher der Hausarmen Kirchspels Meinerzhagen erscheine allhier vor Gott und dieser Gemeinde, gelobe und verspreche hiermit festiglich, daß ich den Hausarmen und Dürftigen treulich vorstehen, deren jährlich einkommende Renthen nach Möglichkeit einfordern, was gutherzige Leuthe beysteuern, denselben zum Besten auffammeln, und solches nach eines Jeden Nothdurft zur gebürlichen Zeit wiederumb auspenden will, und darinnen nicht ansehen einige Freundschaft oder Feindschaft, viel weniger meinem eigenen privat nützen, sondern mich in Allem also zu erzeigen, wie einem getreuen und aufrichtigen Vorsteher der Armen zustehet und gebühret, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."